

## **Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmittel im Sanierungsgebiet "Altstadt IV"**

---

Innerhalb des von der Stadt Hann. Münden förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt IV" besteht für Hauseigentümer die Möglichkeit Förderungsmittel nach dem Städtebauförderrecht (**Kostenerstattungsbetrag**) zu erhalten für:

- die Aufwertung und den Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes. Dazu gehört auch die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, wie z.B. die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden
- den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörenden Infrastruktur
- die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind

Die Bewertung der förderfähigen Maßnahmen zur Aufwertung des Gebäudebestandes sowie zur Erhaltung der Gebäude von besonderer baukultureller Bedeutung wird von der Stadt Hann. Münden –Sanierungsbehörde- im Benehmen mit der Denkmalpflege vorgenommen.

Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Flächen- und Raumberechnungen nach DIN 283, Kostenberechnungen nach DIN 276, Bestands- und Modernisierungspläne sowie eine Baubeschreibung vorzulegen.

Sofern weitere notwendige Angaben, wie zuwendungsfähiger Aufwand, Jahresmehrertrag, Bewirtschaftungskosten, Eigenleistung und Eigenkapitalkosten sowie einsetzbares Fremdkapital weder durch den Bauherrn noch den Architekten vorgelegt werden, sind diese von der Stadt Hann. Münden zu schätzen.

Die Summe der Eigenleistungen soll mindestens 50 % der Gesamtkosten betragen.

Der Kostenerstattungsbetrag beträgt, sofern die vorzunehmende Mehrertragsberechnung keinen geringeren Förderungsbetrag ausweist, bei

- reiner Wohnnutzung 45 %,
- gemischter Nutzung 40 % und bei
- nur gewerblicher Nutzung 35 % der förderfähigen Kosten,

maximal jedoch 500.000 € je Maßnahme.

Im begründeten Einzelfall kann hiervon wie auch von den anderen Regelungen abgewichen werden.

Der Förderungsbetrag kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Zusage erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht!

Mit dem Bauherrn wird vor Beginn der Baumaßnahmen ein entsprechender Vertrag geschlossen, in dem sich der Bauherr verpflichtet, die baulichen Maßnahmen entsprechend dem Zweck und der Ziele der Sanierung durchzuführen.

Eine Baukostenüberschreitung reduziert den Kostenerstattungsbetrag, ggfls. ist ein bereits ausgezahlter Kostenerstattungsbetrag zurückzuzahlen.

Hann. Münden, den 20.05.2009